

Raserei im Stadtgebiet wird unterbunden

Besigheim

Überhöhte Geschwindigkeit und Raserei sowie Geschwindigkeitsbegrenzungen im Straßenverkehr sind keine auf die heutige Zeit beschränkten Phänomene. In Besigheim mit seinen engen Straßen und Gassen war das schon im Jahr 1907 ein Thema für den Gemeinderat, also zu einer Zeit, als der Automobilverkehr gerade erst begonnen hatte.

Die neue, schnelle Fortbewegungsart musste natürlich in gesetzliche Bahnen gebracht werden. Durch den aufkommenden Kraftfahrzeugverkehr gab es zwei bisher unbekannte Konflikte: Einerseits hatten die Autos die Straßen ja nicht für sich alleine, sondern mussten sie mit vielen langsamen Pferde- und Kuhgespannen teilen. Nicht zu vergessen die Fußgänger, für die es auf der oberen Enzbrücke, über die die Staatsstraße Stuttgart – Heilbronn verlief, bis 1925 keinen Gehweg gab. Andererseits kam es wegen des größeren Gewichts von Kraftfahrzeugen, der Saugwirkung ihrer Gummibereifung und der höheren Geschwindigkeit zu schweren Schäden an den damals nur geschotterten Straßendecken. Wegen des von den Autos aufgewirbelten Staubs wurden in den Sommermonaten die Durchgangsstraßen mit Wasser besprengt. Geteerte Straßen gab es in Besigheim erst ab Mitte der 1920er Jahre.

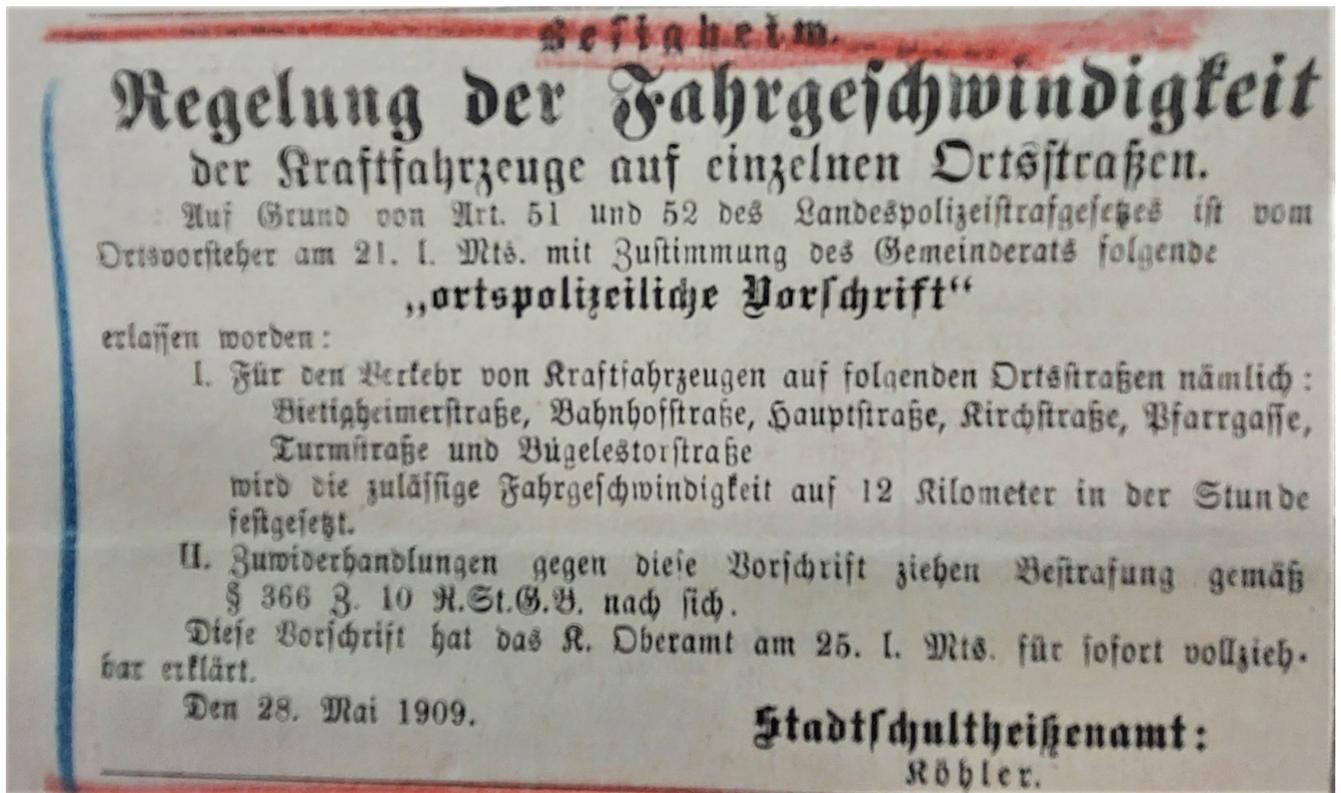
Nicht mehr als 12 km/h

In alten Akten des Staatsarchivs Ludwigsburg findet sich Interessantes zu damaligen Verkehrsbeschränkungen auf den Besigheimer Straßen. Am 3. Oktober 1907 hatte der Gemeinderat beschlossen: „Es sollen beim Beginn des Ortsetters gegen Bietigheim und Walheim 2 Tafeln angebracht werden mit einer Aufschrift, wonach das Tempo der die Stadt passierenden Automobile und Krafträder 12 km in der Stunde nicht übersteigen darf.“ Der Untertürkheimer Daimler-Motoren-Gesellschaft blieb diese innerörtliche Verkehrsbeschränkung nicht lange verborgen. Diese wandte sich am 9. März 1909 an das Königliche Ministerium des Innern, weil man aus der Zeitung erfahren hatte, dass in manchen Gemeinden willkürliche Verkehrsbeschränkungen erlassen worden seien. Deshalb habe man in den bekannten automobilfeindlichen Gemeinden der Umgebung die Firmen-Fahrmeister kontrollieren lassen und dabei festgestellt, dass „in Besigheim an zwei Stellen zu Unrecht beschränkte Geschwindigkeiten vorschreibende Verbotstafeln aufgestellt sind.“ Darauf stehe: „Autos-Fahrgeschwindigkeit nicht über 12 km, bei Strafe. Stadtschultheißenamt.“ Über die Königliche Regierung des Neckarkreises und das Oberamt Besigheim gelangte das Schreiben ans Stadtschultheißenamt Besigheim.

Allerdings war Stadtschultheiß Adolf Köhler nicht gewillt, die Geschwindigkeitsbegrenzung aufzuheben. Wie dem Stadtschultheißenprotokoll vom 21. April 1909 zu entnehmen ist, setzte er als ortspolizeiliche Vorschrift innerhalb Ortsetters die Fahrgeschwindigkeit auf 12 km in der Stunde fest, vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderats und der behördlichen Genehmigung. Von der Königlich Württembergischen Regierung des Neckarkreises kamen am 28. April 1909 Einwände, weil „nach § 21 Abs. 1 der Minist.Verfügung vom 13. Juli 1906 und dem Minist.Erlaß vom 1. Februar 1909 eine Beschränkung der gleichmäßig geregelten Fahrgeschwindigkeit nur für einzelne bestimmte Wege zulässig ist, nicht aber für die Ortsetterstraße überhaupt.“ Schultheiß Köhler änderte die ortspolizeiliche Vorschrift mit der Fahrgeschwindigkeitsbegrenzung von 12 km in der Stunde auf bestimmte Ortsstraßen, was vom Gemeinderat am 22. Mai 1909 genehmigt wurde. Schon am 25. Mai 1909 erklärte das Königliche Oberamt Besigheim die Vorschrift für sofort vollziehbar. Sie wurde am 3. Juni 1909 im Neckar- und Enzboten veröffentlicht. Übrigens war Köhler bei seiner geänderten Vorschrift besonders schlau vorgegangen. Er hatte nämlich genau diejenigen Straßen aufgelistet, auf denen sich der Autoverkehr überwiegend abspielte. Auf den nicht genannten Wegen und Gassen konnte wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse sowieso nur langsam gefahren werden. Mit seiner angepassten Formulierung war es Köhler so gelungen, trotzdem in der ganzen Stadt eine Höchstgeschwindigkeit einzuführen. Wie man diese überwachen wollte, bleibt allerdings schleierhaft, weil es 1909 noch keine Geschwindigkeitsmessgeräte gab. Die Idee, die Geschwindigkeit mit einer Stoppuhr zu kontrollieren, wurde wieder verworfen, weil der Gemeinderat einem Uhrenkauf nicht zugestimmt hatte.

Widerstand gegen die Geschwindigkeitsbegrenzung

Aber 1914 gab es erneuten Widerstand gegen die Geschwindigkeitsbegrenzung, diesmal vom Königlich Württembergischen Automobil-Club Sektion Stuttgart. „Auf Durchgangsstrecken ist eine derartige Geschwindigkeitsbeschränkung unzulässig und gemäß den gesetzlichen Vorschriften darf die Geschwindigkeit nicht unter 15 km beschränkt werden. Jeder Automobilist weiss, dass er bei der Durchfahrt durch Ortschaften das 15 km Tempo einhalten soll“ bekam die Stadtverwaltung im Brief vom 7. Januar 1914 vorgehalten, der auch dem Oberamt Besigheim zugeleitet wurde. Von dort kam das Aus für die städtische Verkehrsbeschränkung. „Durch die Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 ist die ortspolizeiliche Vorschrift vom 21. Mai 1909 außer Gültigkeit gesetzt“, stellte das Oberamt am 16. Februar 1914 fest. Bleibt nur noch zu fragen, weshalb die Rechtsänderung ab 1910 dem Oberamt zuvor nicht aufgefallen war und die an den Stadteingängen aufgestellten Tafeln erst Ende März 1914 abgeändert wurden. Wahrscheinlich war unter den Beamten des Oberamts kein Automobilist, dem die Tafeln bei der Vorbeifahrt aufgefallen wären. Schultheiß Köhler hatte eh kein Interesse an einer Veränderung.



Öffentliche Bekanntmachung im Neckar- und Enzboten vom 3. Juni 1909